Gemeinde Straßkirchen

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen vom 4. September 2012

(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Die am 3. September 2012 unter Beschlussnummer 1343 erlassene Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung wird in § 5 Abs. 2 geändert.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. „Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat

a) für Kindergartenkinder unter 3 Jahren und Krippenkinder bei einer Buchungszeit von

1 - 2 Stunden	113,00 €
mehr als 2 - 3 Stunden	123,00 €
mehr als 3 - 4 Stunden	133,00 €
mehr als 4 - 5 Stunden	145,00 €
mehr als 5 - 6 Stunden	155,00 €
mehr als 6 - 7 Stunden	167,00 €
mehr als 7 - 8 Stunden	177,00 €
mehr als 8 - 9 Stunden	187,00 €

Ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gelten die Gebühren für Kinder ab 3 Jahren.

b) für Kindergartenkinder ab 3 Jahren bei einer Buchungszeit von

3 - 4 Stunden	93,00 €
mehr als 4 - 5 Stunden	100,00 €
mehr als 5 - 6 Stunden	105,00 €
mehr als 6 - 7 Stunden	112,00 €
mehr als 7 - 8 Stunden	117,00 €
mehr als 8 - 9 Stunden	122,00 €

Für Kinder ab 3 Jahren wird bei der Bescheiderstellung die staatlich geförderte Ermäßigung von 100,00 € berücksichtigt."

Die 3. Änderungssatzung wurde am 08.09.2020 unter Beschlussnummer 103 vom Gemeinderat Straßkirchen erlassen.

Die 3. Änderungssatzung zur Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 1. September 2020 in Kraft.

Straßkirchen, 17.09.2020

Dr. Christian Hirtreiter
Erster Bürgermeister